

09.05.90

Antrag

des Landes Berlin

zum

Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG)

Punkt 13 der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auch aus folgendem Grunde zu verlangen:

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b wird Doppelbuchstabe aa wie folgt geändert:

'aa) In Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort "besucht" die Textstelle "oder an diesen Ausbildungsstätten die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung erworben hat" eingefügt und in Satz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort "haben" die Textstelle "und die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen" eingefügt.'

Begründung:

Die im Gesetz enthaltene Änderung des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BAföG führt zu einer Einschränkung der elternunabhängigen Förderung, die den besonderen Bildungsweg der Auszubildenden, die durch den Besuch des Abendgymnasiums oder des Kollegs die allgemeine Hochschulreife erworben haben, nicht berücksichtigt. Es ist mit der sinnvollen Verwendung von Förderungsmitteln nicht vereinbar, auf der einen

Seite die Auszubildenden während des Besuchs des Abendgymnasiums und des Kollegs wegen ihres besonderen Bildungsweges nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 unabhängig vom Einkommen der Eltern zu fördern, andererseits sie zur Finanzierung des anschließenden Studiums auf einen oft nicht vorhandenen oder nicht durchsetzbaren Unterhaltsanspruch zu verweisen und ihnen damit die Ausnutzung der am Abendgymnasium oder Kolleg erworbenen Hochschulzugangsberechtigung faktisch unmöglich zu machen.

Die Ergänzung des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 stellt sicher, daß Auszubildende nicht nur während des Besuchs des Abendgymnasiums oder Kollegs, sondern auch - wie im Ergebnis in der Regel bisher - für das anschließende Hochschulstudium elternunabhängig gefördert werden.